

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/210

freigegeben am **09.01.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 23.12.2016

Haushalt 2012 - Beschluss über die Jahresrechnung 2012 - Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.02.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.02.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:

Ordentliches Ergebnis:	Überschuss in Höhe von 3.350.913,09 Euro
Außerordentliches Ergebnis:	Fehlbetrag in Höhe von 103.108,82 Euro

2. Überschussverwendung:

- a. Vom ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.350.913,09 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 30.903,53 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.320.009,56 Euro.
- b. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.320.009,56 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 4.930,54 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.315.079,02 Euro.
- c. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.315.079,02 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von 21.850,68 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.293.228,34 Euro.
- d. Vom verbliebenen v.g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.293.228,34 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Wochen-

markt in Höhe von 383,64 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.292.844,70 Euro.

- e. Der verbleibende Überschuss von 3.292.844,70 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt, soweit er nicht für die Deckung des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. Nach Abzug des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 103.108,82 Euro verbleibt ein Überschuss in Höhe von 3.189.735,88 Euro, der der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird.
3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
 4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2012 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt. Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigelegt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich. Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis über einen mittelfristigen Zeitraum hinweg die Entwicklung der doppelten Haushaltsergebnisse besser bewertet werden kann und auch feststeht, dass der Haushalt strukturell keine Defizite aufweist.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 3.247.804,27 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Die unter 1.3.1 und 1.3.2.0 ausgewiesenen Beträge sind nicht korrekt, was aber insgesamt das bilanzielle Ergebnis nicht falsch darstellt, wie das Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfungsbericht festgestellt hat. Die nicht korrekte Ausweisung der Beträge liegt an einer falschen Kontenhinterlegung zu den Bilanzpositionen.
- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

ordentliches Ergebnis:	3.350.913,09
Überschussverwendung:	
- Entnahme Überschuss zentrale Abwasserbeseitigung	- 30.903,53
- Entnahme Überschuss dezentrale Abwasserbeseitigung	-4.930,54
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einricht. Straßenreinigung	-21.850,68
- Ausgleich Defizit kostenrechn. Einrichtung Wochenmarkt	-383,64
Zwischenergebnis:	3.292.844,70
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	-103.108,82
	3.189.735,88
außerordentliches Ergebnis (Fehlbetrag):	-103.108,82
- Verrechnung mit dem ordentlichen Ergebnis 2011:	103.108,82
	0,00

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2012

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht